Wald, Deine Natur,



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V. Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

An
Regierungspräsidentin Brigitte Lindscheid
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-4
64283 Darmstadt

29. Februar 2016

Antrag auf Tätig werden nach § 10 ff. USchadG vom 10.05.2007; Anzeige eines gravierenden Umweltschadens gem. § 2 ff. USchadG

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Lindscheid,

zur Legitimation:

wir zeigen hiermit an, dass der Landesverband Hessen e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gem. § 11 Abs. 2 USchadG und gem. § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006 anerkannt und legitimiert ist, die zuständige Behörde zum Tätig werden aufzufordern.

Umweltschaden:

Erstmalig mit Einrichtung des Runden Tisches Hessisches Ried wurde am 03.07.2013 eine umfassende Kartierung des Schadgebietes Hessische Riedwälder im Zuge einer Strukturanalyse durch die Projektgruppe Grundwasser vorgelegt.

Diese ergab das folgende erschreckende Ergebnis:

Das Gesamtschadensgebiet umfasst eine Fläche von 13.679 ha Wald. Das sind 41 % der Gesamtwaldfläche des Naturraums Hessisches Ried. Davon sind ca. 10.600 ha durch Absenkung des Grundwassers beeinträchtigt (Quelle Abschlussbericht Runder Tisch S.42 / 5295 ha außerhalb der Machbarkeitsstudie und 5305 ha innerhalb der Machbarkeitsstudie)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Steuernummer: 43 250 86313



- Die Gesamtfläche der Waldungen mit markanten Strukturschäden beträgt 8.104 ha
- Die Gesamtfläche der durch die Grundwasserförderung betroffenen Natura 2000-Gebiete beträgt über 10.000 ha (RT. S. 35ff.)

Dieser Biodiversitäts- und Umweltschaden (bis zum Totalausfall prioritärer Lebensräume und vitaler Laub-Mischwaldstrukturen) ist im Jahre 2013 festgestellt, seit 01.05.2007 eingetreten und in den Folgejahren ständig angewachsen.

Trotz gesetzlich bestimmtem Verschlechterungsverbot der Natura 2000-Richtlinie, wurden seit 2007 für das gesamte Fördergebiet Ried neue wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt, wobei die notwendigen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterblieben.

Wir bewerten dieses Schadszenario als fortwährend und besonders gravierend.

Dieser Umweltschaden ist der umfangreichste Biodiversitätsschaden in ganz Hessen.

Durch die Pflanzaktion, an der Sie persönlich teilgenommen haben, sind Ihnen das Schadensausmaß und der -verlauf persönlich bekannt.

Im Zuge der einseitigen und gegen den Naturhaushalt gerichteten Umsetzung des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried wird auf Dauer diesem vom Grundwasser abhängigen Wald-Landökosystem alles wurzelverfügbare Grundwasser entzogen. Durch die Absenkung verändern sich die Potentiale im durchwurzelten Bereich, so dass auch auf sog. Grundwasserfernen Standorten die Walddestabilisierung als Langzeitschaden infolge Grundwasserförderung wirksam ist.

Die sog. Abschaltwerte tragen dazu bei, dass in Niederschlagreichen Jahren die Grundwasserreservekapazität künstlich gesenkt wird.

Bei der Waldbewirtschaftung sind infolge der Grundwasserbewirtschaftungsmaßgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999 Ertragsverluste um bis zu zwei Ertragsklassen auf Dauer gegeben, die die Gesamtertragslage des Waldes bis zur Schwelle der Unrentabilität schwächen.

Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme zu vermeiden sind.



Insbesondere werden durch die erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen die natürlichen grundwasserversorgten Stieleichen-Waldgesellschaften im Hessischen Ried auf großer Fläche ausgelöscht, und es wird die natürliche Ressource Wald großflächig vernichtet.

Der Schaden beruht gem. § 2 Nr. 2 USchadG auf der direkt und indirekt festgestellten nachteiligen Veränderung der natürlichen Ressource, wurzelverfügbares Grundwasser und Beeinträchtigung der Potentiale im ungesättigten Boden. Die Folgen sind Versteppung ganzer Waldgebiete, Verdrängung der natürlich potentiellen Waldgesellschaften sowie prioritärer Arten und Lebensräume. Besonders beanstandet wird die Untätigkeit der Behörde bei der fachlich und rechtlich gebotenen Bewässerung des Vogelschutzgebietes Pfungstädter Moor.

Berufliche Tätigkeit:

(Siehe Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 USchdG Nr. 5).

Vorsorge-, Minimierungs- und Ausgleichsgebot:

Der Runde Tisch Hessisches Ried ersetzt nicht die gesetzlichen Verpflichtungen der Behörden gem. USchadG, zumal dieser mit der Maxime "keine Vergangenheitsbewältigung" sich weitestgehend eine status-quo- 2013-Betrachtung zu eigen macht.

Nach dem USchadG sind Vermeidungsstrategien, Minimierungs- und Sanierungspflichten von Amts wegen durchzusetzen. Diese gesetzlichen Pflichten wurden in den Wasserechtsverfahren bereits zurückgestellt, indem bei den Erlaubnis-/Bewilligungsbescheiden Wasserwerk Pfungstadt, Wasserwerk Eschollbrücken und den Erlaubnisverfahren Merck u.a. die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterblieben sind. Ferner wurde es versäumt, im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die mit der Grundwasserbewirtschaftung einher gehende Infiltration zur Steigerung der Grundwasserentnahmerate hinsichtlich aller Schutzgüter zu untersuchen.

Obwohl durch die Fortsetzung der Wasserentnahmen im Ried die Nutzung und Gestalt von Grundflächen dauerhaft verändert werden (Generalnorm zur Eingriffsdefinition des Naturschutzgesetzes) wurde davon abgesehen, in den wasserrechtlichen Verfahren die Notwendigkeit der Minimierung,

des Ausgleichs oder der Vermeidung von Eingriffen überhaupt in Betracht zu ziehen und regelmäßig



ohne Eingriffsgenehmigung entschieden. Damit wurde den Zielen des USchadG gem. § 2 Nr. 6,7,8 nicht entsprochen und dem § 7 USchadG zuwider gehandelt.

Auch der ohne strategische UVP zustande gekommenen Grundwasserbewirtschaftungsplan verlagert bereits in unzulässiger Weise zu Lasten des Schutzgutes Wald das Schutzgut Trinkwasserversorgung (s. auch § 6 WHG).

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wäre der Grundwasserbewirtschaftungsplan bis zum 22.12.2015 fortzuschreiben mit dem Ziel, ein mengenmäßiges Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung umweltverträglich zu erreichen.

Wir fordern Sie hiermit gem. § 6 USchadG als umfassend zuständige Behörde auf, unverzüglich die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen, Eingriffsausgleiche anzuordnen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Das besondere Erfordernis gem. USchadG unverzüglich zu handeln, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Waldbesitzer unverschuldet in die Situation geraten sind, schwerste Nachhaltigkeitsstörungen im Wald hinnehmen zu müssen, nicht in der Lage sind, die Grundpflichten nach Hess. WaldG zu erfüllen und vom Regierungspräsidium öffentlich dazu aufgefordert worden sind, entschädigungslos einen anderen, trockenheitsresistenten Wald zu begründen. Dies sehen wir als einen gravierenden Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip an, wonach Eingriffe in das Eigentum nur auf Grund eines Gesetzes zugemutet werden dürfen.

Wir fordern Sie gem. § 2 Nr. 3 USchadG hiermit auf, Ihre Pflichten aus § 6 (!) Nr. 2 WHG, § 9 WHG, sowie die naturschutzrechtlichen Maßgaben zu erfüllen und die Bestimmungen des USchadG wahrzunehmen. Das heißt, neben den erteilten begünstigenden, auch durch belastende Verwaltungsakte die Verursacher zu verpflichten, die durch die Grundwasserabsenkung angerichteten Umweltschäden auszugleichen und den Beeinträchtigungen am Naturhaushalt Rechnung zu tragen.

Ihre Antwort mit einer Darstellung der von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen erbitten wir innerhalb eines Monats.



Wir beabsichtigen den Sachverhalt dieses Schreibens auch der Öffentlichkeit über eine Presseverlautbarung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Klug

Landesvorsitzender

Christoph von Eisenhart Rothe

Landesgeschäftsführer

Dieses Schreiben erhalten zur Information auch

- Die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen
- Die Hessische Umweltministerin
- Der Landesnaturschutzbeirat
- Der Landesbetrieb Hessen-Forst
- Die anerkannten hessischen Naturschutzvereinigungen